

Qualifizierungssystem thermische Reaktivierung

Stand März 2018

GW-Aktenzeichen

(wird von GELSENWASSER ausgefüllt)

Allgemeine Angaben zum Qualifizierungssystem

thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale / Steinkohle und Lieferung von frischer Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale / Steinkohle als Makeup-Kohle

und zum Auftraggeber

Die GELSENWASSER AG als Sektorenauftraggeber in den Geschäftsbereichen Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas und Wärme, Strom und Wasser hat mit Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung vom 26.03.2018 unter der Ziffer 2018-047462 des EU-Amtsblattes Qualifizierungssystem gemäß § 48 SektVO für die Lieferung von frischer, granulierter Kornaktivkohle auf Rohstoffbasis Kokosnuss eingerichtet.

Die GELSENWASSER AG führt das Prüfsystem für sich selbst sowie als Vertreter für die nachfolgend genannten Gesellschaften in deren Namen und Vollmacht durch:

- Wasserwerke Westfalen GmbH (WWW), Zum Kellerbach 52, 58239 Schwerte;
- Wassergewinnung Essen GmbH (WGE), Langenbergerstr. 306, 45277 Essen

Durch das Qualifizierungssystem soll dem Auftraggeber bei der thermischen Reaktivierung von Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Kokosnuss / Steinkohle und Lieferung von frischer Korn-Aktivkohle als Makeup-Kohle auf ein geeigneter auf Rohstoffbasis Kokosnuss / Steinkohle ein geeigneter Bieterkreis aufgezeigt werden.

Die EU-Bekanntmachung zur Einrichtung dieses Qualifizierungssystems ersetzt den Aufruf zur Teilnahme am Vergabeverfahren durch Veröffentlichung i. S. d. § 48 Abs. 9 SektVO.

...

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen
Telefon: 02 09/7 08-0
Telefax: 02 09/7 08-6 50
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
Ust-IdNr.: DE 124978719
Gläubiger-ID DE46 1000
0000 0281 44

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
BIC WELADED1GEK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC COBADEFF

Aufsichtsrat:
Guntram Pehlke
Vorsitzender

Vorstand:
Henning R. Deters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Waider

Die Qualifizierung für die *thermische Reaktivierung der Korn-Aktivkohle und Lieferung von Makeup-Kohle* gliedert sich in drei Teile:

Teil A - Kaufmännischer Teil

Fragen / Angaben zu Ihrem Unternehmen und Ihrer Organisation

Teil B - Fachspezifischer Teil: Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale

Fragen / Angaben zum jeweiligen Leistungsbereich

Teil C - Fachspezifischer Teil: Rohstoffbasis Steinkohle

Fragen / Angaben zum jeweiligen Leistungsbereich

Die Beantwortung der Fragen erbitten wir auf den beiliegenden Fragebögen. Sollte der Raum für die Beantwortung nicht ausreichen, bitten wir Sie, ein gesondertes Blatt zu verwenden und mit dem entsprechenden Teil und der lfd. Nummer zu beschriften. Bitte legen Sie auch das Organigramm, den Handelsregisterauszug und die Referenzen als Anlage zum Fragebogen bei.

Zur Verringerung des Nachweisaufwands auf Bewerberseite sieht der Auftraggeber für einen Großteil der geforderten Eignungsanforderungen vor, dass für die Zwecke des Qualifizierungssystems von deren Erfüllung bei Vorliegen einer entsprechenden Eigenerklärung über Beantwortung des Fragebogens des Bewerbers ausgegangen werden soll. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, die Angaben einzelner Eigenerklärungen von den Bietern, deren Angebot für den Zuschlag vorgesehen ist, durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen der zuständigen Stellen bestätigen zu lassen.

Bei Anforderung der Nachweise und Bescheinigungen sind diese seitens der Bewerber oder Bieter innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Aufforderung im jeweiligen konkreten Vergabeverfahren bei der GELSENWASSER einzureichen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs bei GELSENWASSER. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs oder von Eignungsmängeln behält der Auftraggeber sich vor, der Reihenfolge der Platzierung nach weitere Bieter zur Vervollständigung ihrer Bewerbung über die Nachweise und Bescheinigungen aufzufordern und demjenigen Unternehmen, das als erstes die vollständigen Nachweise erbringen kann, den Auftrag zu erteilen.

Sollten sich im Verlaufe des Verfahrens objektiv begründete Zweifel an der Richtigkeit der Eigenerklärungen der Qualifizierungssystemteilnehmer ergeben, ist der Auftraggeber gehalten, weitere Nachforschungen anzustellen und behält sich auch für diesen Fall vor, die über die genannten Eigenerklärungen hinausgehenden Erklärungen und Nachweise zum Beleg der Eignung anzufordern. Auch in diesem Fall haben Sie die angeforderten Erklärungen und Nachweise innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Aufforderung bei der GELSENWASSER einzureichen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist auch in diesem Fall der Tag des Eingangs bei GELSENWASSER.

Mit der Unterschrift auf der jeweils letzten Seite des kaufmännischen und der fachspezifischen Teile des Fragebogens bestätigt der Antragssteller die Richtigkeit seiner sämtlichen Angaben in den Fragebögen. Sollte sich herausstellen, dass der Qualifizierungssystemteilnehmer unzutreffende Angaben gemacht hat, kann allein dies bereits einen Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 oder 9 c) darstellen. Den Ausschluss behält sich der Auftraggeber zudem ausdrücklich auch für den Fall vor, dass der Qualifizierungssystemteilnehmer die Vorlagefrist von 14 Kalendertagen nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Aufforderung zur Vorlage nicht einhält.

Sollten sich nach Abgabe Ihres Teilnahmeantrags bei der GELSENWASSER Änderungen in Bezug auf die gemachten Angaben ergeben, sind Sie verpflichtet, diese GELSENWASSER unverzüglich mitzuteilen (sog. Änderungsanzeige).

GELSENWASSER – Ansprechpartner für Fragen und Änderungsanzeigen:

Kaufmännischer Ansprechpartner:

Jacqueline Großfeld

Telefon: (0209) 708-1713

email: Vergabestelle-SG3@gelsenwasser.de

Technischer Ansprechpartner:

Anna Ostendarp

Tel.: (0209) 708-465

Mail: anna.ostendarp@gelsenwasser.de

David Warschke

Tel.: (0209) 708-771

Mail: david.warschke@gelsenwasser.de

Teil A – Kaufmännischer Teil

Die einzelnen Punkte sind von jedem Einzelbieterunternehmen und jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft zu befüllen.

A 1. Angaben zum Unternehmen (Info)

Firmenname:

Adresse:

.....

.....

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Homepage:

Ggf. Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer:

A 2. Gesellschaftsform (Info)

Personengesellschaft:

(genaue Bezeichnung)

Kapitalgesellschaft:

(genaue Bezeichnung)

Angaben der Eigentümerverhältnisse:

Eigentümer >25%

Eigentümer >50%

Teil A – Kaufmännischer Teil

A 3. Unternehmensstandorte (Info)

Standort mit PLZ	Funktion (Verwaltung / Niederlassung / Betriebshof / etc.)	Anzahl Mitarbeiter	
		Kaufmännisch	Technisch

A 4. Unternehmenskennzahlen der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (Info)

	20...	20...	20...
1.a) Umsatz (gesamt) im angefragten Produktsegment (thermische Reaktivierung Kornaktivkohle für die Trinkwasserversorgung)			
1.b) Umsatz soweit er Lieferungen betrifft, die mit den zu vergebenden Lieferungen Teil B vergleichbar sind (thermische Reaktivierung Kornaktivkohle für die Trinkwasserversorgung auf Basis von Kokosnuss)			
1.c) Umsatz soweit er Lieferungen betrifft, die mit den zu vergebenden Lieferungen Teil C vergleichbar sind (thermische Reaktivierung Kornaktivkohle für die Trinkwasserversorgung auf Basis von Steinkohle)			
2.) Gesamtanzahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte			

Bitte übersenden Sie, sofern vorhanden, die Geschäftsberichte der betreffenden Jahre.

Teil A – Kaufmännischer Teil

A 5. Organigramm (Info)

Bitte legen Sie dieser Eigenerklärung als gesonderte Anlage ein aktuelles Organigramm bei, das die Aufbaustruktur und Verantwortungsbereiche für den zu präqualifizierenden Produktbereich Ihres Unternehmens aufzeigt.

A 6. Aktueller Auszug der Eintragung in das Handels- oder Berufsregister oder gleichwertig, nicht älter als 6 Monate zum Zeitpunkt der Erstvorlage. Bitte fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen diesen Auszug bei. (K.O.*)

A 7. Form der Teilnahme (Info)

Bitte geben Sie an, ob Sie als Einzelbewerber oder gemeinsam mit anderen als Bewerbungsgemeinschaft am Qualifizierungssystem teilnehmen.

- Einzelbewerber Bewerbungsgemeinschaft

Falls Sie einen Antrag auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem als Bewerbungsgemeinschaft abgeben, tragen Sie bitte dafür Sorge, dass die übrigen Mitglieder Ihrer Bewerbungsgemeinschaft ebenfalls ausgefüllte und unterschriebene Fragebögen zu Teil A, B und C dieses Qualifizierungssystems vorlegen! Die weiteren Angaben unter Ziffer A.7 dieses Fragebogens müssen nur dann von Ihnen gemacht werden, wenn Sie den Antrag auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem als Bewerbungsgemeinschaft stellen.

A 7.1 Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft (K.O.)

Geben Sie bitte an, welche weiteren Unternehmen mit Ihnen gemeinsam als Bewerbungsgemeinschaft einen Antrag auf Qualifizierung stellen.

.....

.....

.....

.....

A 7.2 Bezeichnung der Bewerbungsgemeinschaft (Info)

Wie lautet die Bezeichnung der Bewerbungsgemeinschaft?

.....

.....

Teil A – Kaufmännischer Teil

A 7.3 Bevollmächtigung des Vertreters der Bewerbungsgemeinschaft (K.O.)

Mit der Unterschrift unter diesen Fragebogen erklären Sie, dass das
Bewerbungsgemeinschaftsmitglied

.....
.....

als bevollmächtigter Vertreter der Bewerbungsgemeinschaft sämtliche Mitglieder der
Bewerbungsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.

A 7.4 Eigene Funktion in der Bewerbungsgemeinschaft (Info)

Bitte geben Sie an, welche Funktion (Federführung, verantwortlich für welche
Leistungsgegenstände/Aufgabenbestandteile) Sie innerhalb der Bewerbungsgemeinschaft
ausüben.

.....
.....

A 7.5 Gesamtschuldnerische Haftung der Bewerbungsgemeinschaft (K.O.)

Mit der Unterschrift unter diesen Fragebogen erklären Sie, dass alle Mitglieder der
Bewerbungsgemeinschaft und der etwaigen späteren Bietergemeinschaft in diesem
Vergabeverfahren und einer sich ggf. anschließenden Auftragsbringung als
Gesamtschuldner haften.

A 8. Kaufmännischer Ansprechpartner des Bewerbers (Info)

Name:

Telefon:

E-Mail:

A 9. Verantwortungsbereiche (Info)

Bitte benennen Sie uns die direkten Ansprechpartner für die in der Tabelle aufgeführten
Verantwortungsbereiche.

Teil A – Kaufmännischer Teil

Verantwortungsbereich	Vorname, Name	Position
Zu präqualifizierender Leistungsbereich		
SiGeKo		
Qualitätsmanagement (QM)		
Arbeitssicherheit (SiFa)		
Umweltschutz		

A10. Ausschlussgründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung nach § 123 Abs. 1 GWB (K.O.)

Liegt gegen den Bewerber oder eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB¹ dem Bewerber zuzurechnen ist, aus einem der nachstehend aufgeführten Gründe eine rechtskräftige Verurteilung vor, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Oder wurde gegen den Bewerber innerhalb der vergangenen fünf Jahre eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wegen einer der nachfolgend bezeichneten Straftaten?

- a) § 129 des Strafgesetzbuches - StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EU oder gegen Haushalte richtet, die von der EU oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EU oder gegen Haushalte richtet, die von der EU oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g) § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)),
- h) den §§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB (Ausländische und internationale Bedienstete),

¹ § 123 Abs. 3 GWB lautet: „Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.“

Teil A – Kaufmännischer Teil

- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232 und 233 StGB (Menschenhandel) oder § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels).

(Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Vorbezeichneten stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.)

Ja **Nein**

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

Falls ja, machen Sie bitte folgende Angaben:

Datum der Verurteilung:

Grund für die Verurteilung:

Verurteilte Person:.....

Soweit im Urteil festgelegt,

Dauer des Ausschlusszeitraums:.....

A 11. Verpflichtung zur Zahlung von Steuern oder Beiträgen zur Sozialversicherung (Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 4 GWB) (K.O.)

Ist der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung **nicht nachgekommen** und wurde dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt?

Ja **Nein**

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

Falls Sie „Ja“ geantwortet haben: Ist der Bewerber seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen, dass er die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat?

Ja **Nein**

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

Teil A – Kaufmännischer Teil

A 12. Selbstreinigung (Info)

Im Falle eine Verurteilung i.S.d. A 10 oder A 11: Wurden Maßnahmen getroffen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes die Zuverlässigkeit wieder herzustellen und nachzuweisen (Selbstreinigung i.S.d. § 125 GWB)?

- Ja Nein

Falls ja, bitte beschreiben Sie die Maßnahmen

.....

.....

.....

(Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Nachweise einzufordern.)

A 13. Verstöße gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB) (K.O.*)

Hat der Bewerber bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen?

- Ja Nein

Falls ja, bitte erläutern Sie, gegen welche Verpflichtungen verstoßen wurde.

.....

.....

.....

A 14. Insolvenzverfahren

(§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB) (K.O.*)

Befinden Sie sich in einem Insolvenz-, Liquidations- oder Vergleichsverfahren oder wurde ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt oder wurde ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt? Ist Ihr Unternehmen zahlungsunfähig oder hat es seine Tätigkeit eingestellt?

- Ja Nein

Teil A – Kaufmännischer Teil

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

Falls ja, bitte erläutern Sie, warum Sie unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Vorschriften und Maßnahmen betreffend die Fortführung der Geschäftstätigkeit dennoch in der Lage sind, Aufträge zu erfüllen.

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

A 15. Sonstige schwere Verfehlung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB) (K.O.*)

Liegt eine sonstige schwere Verfehlung des Bewerbers oder einer Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB² dem Bewerber zuzurechnen ist, vor, durch die die Integrität des Bewerbers in Frage gestellt wird, z.B.

- a) eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- b) eine Straftatbegehung im Rahmen der unternehmerischen Betätigung gemäß §§ 331 bis 335 StGB (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung),
- c) § 265b StGB (Kreditbetrug),
- d) § 266 StGB (Untreue),
- e) § 266 a StGB (Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt),
- f) § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen),
- g) eine Straftatbegehung nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- h) eine Straftatbegehung nach § 283 ff. StGB (Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren),
- i) § 306 StGB (Brandstiftung),
- j) § 319 StGB (Baugefährdung),
- k) §§ 324, 324a StGB (Gewässer- und Bodenverunreinigung),
- l) § 326 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen).

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgestellt sind Verstöße gegen entsprechende Normen anderer Staaten.

Ja Nein

² § 123 Abs. 3 GWB lautet: „Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.“

Teil A – Kaufmännischer Teil

Falls ja, welcher der vorstehend unter A15.3 a) – l) benannten Tatbestände?

.....

.....

.....

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

Wurde aufgrund dieser oder anderer sonstiger schwerer Verfehlungen des Bewerbers oder einer Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB³ dem Bewerber zuzurechnen ist, eine der nachstehenden Sanktionen gegen den Bewerber verhängt wie

- a) ein wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB),
- b) ein wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO),
- c) eine wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO).

Ja Nein

Falls ja, welche der vorstehend benannten Sanktionen wurde(n) verhängt?

.....

.....

.....

A 16. Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

(§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB) (K.O.*)

Bestätigt der Bewerber, keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen zu haben, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken?

Ja Nein

³ § 123 Abs. 3 GWB lautet: „Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.“

Teil A – Kaufmännischer Teil

**A 17. Kein Interessenkonflikt
(§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB) (K.O.*)**

Besteht nach Kenntnis des Bewerbers kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte?

Ja Nein

Falls ja, welcher Interessenkonflikt besteht genau?

.....
.....
.....

**A 18. Beratung des Auftraggebers als Projektant
(§ 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB) (K.O.*)**

Haben Sie oder ein mit Ihnen in Verbindung stehendes Unternehmen den Auftraggeber bei der Erstellung dieser Qualifikationsunterlagen beraten oder waren Sie auf andere Art und Weise an der Vorbereitung dieses Qualifizierungssystems oder der sich daran anschließenden Auftragsvergabe(n) beteiligt?

Ja Nein

Falls Ja, bitte erläutern.

.....
.....
.....

**A 19. Vorzeitige Vertragsbeendigung / Schadensersatzforderung / Vertragsstrafen
(§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB) (K.O.*)**

Hat der Bewerber eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge wie z.B. einer Vertragsstrafe geführt?

Ja Nein

Teil A – Kaufmännischer Teil

Falls ja, bitte erläutern

.....

.....

.....

A 20. Wahrheitsgemäße Angaben (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 und 9 GWB) (K.O.*)

Kann der Bewerber bestätigen, dass er

- a) bei seinen Auskünften zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien keine schwerwiegenden Täuschung begangen hat,
- b) keine Auskünfte zurückgehalten hat,
- c) in der Lage sein wird, die ggf. verlangten zusätzlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen,
- d) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- e) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, und
- f) weder fahrlässig noch vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des Auftraggebers über Erteilung oder Versagung der Qualifizierung erheblich beeinflussen könnten, und auch nicht versucht hat, solche Informationen zu übermitteln?

Ja Nein

A 21. Ausschlussgrund nach § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz und § 98 c Aufenthaltsgesetz (K.O.)

Liegt eine rechtskräftige Verurteilung des Unternehmens oder eines nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten des Unternehmens

- nach

- a) § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
- b) § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- c) §§15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
- d) § 266a Abs. 1 bis 4 StGB

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 €

Teil A – Kaufmännischer Teil

- oder gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes zu einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro vor
- oder wurde der Bewerber in den vergangenen fünf Jahren nach § 98 c Aufenthaltsgesetz von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen?

Ja Nein

„Ja“ ist auch anzukreuzen, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an dem Vorliegen einer schwerwiegenden Verfehlung bestehen, die zu einem Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des § 21 S. 1 Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des § 98 c Aufenthaltsgesetzes führen können.

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

A 22. Ausschlussgrund nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz (K.O.)

Gemäß § 19 Abs. 3 MiLoG müssen Öffentliche Auftraggeber für den Bewerber/die Bewerberin beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 oder 2 MiLoG anfordern oder von diesen eine Erklärung darüber verlangen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG nicht vorliegen.

Hiermit erklärt der Wettbewerbsteilnehmer, dass

- die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nachweislich nicht vorliegen.
- er zur Kenntnis genommen hat, dass auch im Falle einer Erklärung öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können.
- ihm bekannt ist, dass im Fall der Zuschlagserteilung zwingend und zeitnah ein aktueller Gewerbezentralregisterauszug vorgelegt werden muss.

Ja Nein

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

A 23. Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 1 oder 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (K.O.)

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 1 oder 2 TVgG-NRW vor, wonach

Teil A – Kaufmännischer Teil

- (1) der Wettbewerbsteilnehmer in der Vergangenheit nachweislich gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW (Tariftreue/Mindestlohn) oder gegen seine Verpflichtung aus § 9 Absatz 1 Satz 1 TVgG-NRW (Verpflichtung der Nachunternehmer auf Tariftreue und Mindestlohn) schuldhaft verstoßen hat

oder

- (2) wegen eines Verstoßes nach § 16 TVgG-NRW (Abgabe einer unwahren Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 TVgG-NRW bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge oder Nichterfüllung der Verpflichtung trotz Abgabe der Verpflichtungserklärung) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden ist.

Ja Nein

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

A 24. Selbstreinigung (Info)

Sofern einer der vorstehend unter A 13. – A 23. genannten Ausschlussgründe vorliegt:
Wurden Maßnahmen getroffen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes die Zuverlässigkeit nachzuweisen (Selbstreinigung i.S.d. § 125 GWB)?

Ja Nein

Falls ja, bitte beschreiben Sie die Maßnahmen

(Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Nachweise einzufordern.)

A 25. Zahlung von Steuern (K.O.)

Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ist ordnungsgemäß erfüllt.

Ja Nein

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

Teil A – Kaufmännischer Teil

A 26. Zahlung von Sozialabgaben (K.O.)

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Sozialkassen und der Krankenversicherungsbeiträge ist ordnungsgemäß erfüllt.

Ja Nein

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

A 27. Das Unternehmen hat sich bei der Berufsgenossenschaft angemeldet und seine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft stets erfüllt. (K.O)

Ja Nein

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

A 28. Betriebshaftpflichtversicherung (K. O.)

Der Bewerber erklärt, dass er

über eine Betriebshaftpflichtversicherung bei der

mit folgenden **Mindestdeckungssummen pro Versicherungsfall:**

für Personenschäden	5.000.000 EUR,
für Sachschäden	5.000.000 EUR,
für Vermögensschäden	500.000 EUR.

verfügt

Ja Nein

oder im Fall der Auftragserteilung bei der

mit folgenden Mindestdeckungssummen pro Versicherungsfall:

für Personenschäden	5.000.000 EUR,
für Sachschäden	5.000.000 EUR,
für Vermögensschäden	500.000 EUR.

Teil A – Kaufmännischer Teil

unverzüglich abschließen wird.

Ja **Nein**

(Der Auftraggeber behält sich vor, zu einer möglichen Vergabeverhandlung Nachweise einzufordern.)

A 29. Geschäftsabwicklung auf Deutsch (Info)

Können Sie die gesamte Geschäftsabwicklung in Wort und Schrift im Auftragsfall in deutscher Sprache erfüllen und gewährleisten, dass während der gesamten Geschäfts- und Leistungsabwicklung vor Ort und in der Verwaltung dem Auftraggeber jederzeit mindestens ein verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht, der die deutsche Sprache beherrscht?

Ja **Nein**

A 30. Anerkennung der Einkaufsbedingungen (Info)

Erkennen Sie vollinhaltlich unsere aktuellen Einkaufsbedingungen, die im Internet unter <https://www.gelsenwasser.de/partner/materialwirtschaft/> veröffentlicht sind, an?

Ja **Nein**

Teil A – Kaufmännischer Teil

ABSCHLUSSERKLÄRUNG

Die Unterzeichneten erklären förmlich, dass die von ihnen in vorstehendem Fragebogen des Qualifizierungssystems Kornaktivkohle „Teil A – Allgemeiner Teil“ angegebenen Informationen genau und korrekt sind und sie sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung oder Zurückhaltung von Auskünften⁴ bewusst sind.

Die Unterzeichneten erklären förmlich, dass sie in der Lage sind, auf Anfrage unverzüglich die Bescheinigungen und anderen genannten dokumentarischen Nachweise beizubringen.

Sofern die betreffenden zusätzlichen Unterlagen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat abgerufen werden können, wird der Bewerber den Auftraggeber unverzüglich entsprechend unterrichten.

Falls erforderlich, stimmen die Unterzeichneten förmlich zu, dass der Auftraggeber Zugang zu diesen Unterlagen erhält, mit denen Informationen belegt werden können, die die Unterzeichneten hier angegeben haben.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift und
Stempel des den Antrag auf
Qualifizierung stellenden
Unternehmens)

⁴ Ausschluss vom Verfahren nach § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB.

Teil B - Fachspezifischer Teil – thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale und Lieferung von frischer Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale als Makeup-Kohle

Dieses Qualifizierungssystem dient der Vergabe von Aufträgen für die thermische Reaktivierung von beladener Korn-Aktivkohle aus Trinkwasseraufbereitungsanlagen. Im Einzelnen sind folgende Leistungen erforderlich:

- 1) Austrag beladener Korn-Aktivkohlen aus Behältern und Becken,
- 2) Transportlogistik,
- 3) thermische Reaktivierung von beladener Korn-Aktivkohle,
- 4) Lieferung von Makeup-Kohle zum Ausgleich von Reaktivierungsverlusten,
- 5) Einfüllung des Reaktivats und der Makeup-Kohle.

Reaktivierungen (Leistungen gemäß Punkte 1 - 5) erfolgen dabei einzeln je Behälter bzw. Becken. Je nach Behälter- bzw. Beckenvolumen ist mit einzelnen Chargengrößen von 100 - 200 m³ beladener und benetzter Korn-Aktivkohle pro Reaktivierungsdurchgang zu rechnen.

B 1. Mindestanforderungen an den Reaktivierungsprozess (K.O.)

An den Reaktivierungsprozess werden nachstehende Mindestanforderungen gestellt:

- a) Allgemeines:
Reaktivierungsanlage(n) sowie sämtliche Nebenanlagen dürfen ausschließlich für die thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohlen aus dem Trinkwasser- oder Nahrungsmittelbereich genutzt werden. Zusätzlich muss über organisatorische Maßnahmen während des gesamten Reaktivierungsprozesses inkl. Absiebung, Zwischenlagerung und Transport eine Chargentrennung sichergestellt werden.
- b) Silotransporte:
Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Kohlearten (beladende Kohle, Frischkohle und Reaktivat) auf dem Transportweg in ihren Eigenschaften nicht negativ verändert werden. **Entsprechende organisatorische Maßnahmen (z.B. Reinigungskonzept, sortenreiner Transport bzw. Trennung von Medienströmen) sind im Rahmen der für die Präqualifikation einzureichenden Unterlagen zu beschreiben.**
- c) Reaktivierungskapazität:
Die unter a) beschriebenen Reaktivierungsanlage(n) müssen eine Reaktivierungskapazität von insgesamt mindestens 4.000 m³ (Input) pro Jahr bezogen auf benetzte Korn-Aktivkohle aufweisen.
- d) Logistische Leistungsfähigkeit:
Die Gesamtabwicklung einer Reaktivierungsleistung für eine maximale Chargengröße bis 200 m³ beladener und benetzter Korn-Aktivkohle muss innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von maximal 21 Kalendertagen erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die erforderlichen Leistungen:
 - 1) Austrag beladener Korn-Aktivkohlen aus dem Filterbehälter,
 - 2) Transportlogistik,
 - 3) thermische Reaktivierung der beladenen Korn-Aktivkohle,
 - 4) Lieferung von Makeup-Kohle zum Ausgleich von Reaktivierungsverlusten,
 - 5) Einfüllung des Reaktivats und der Makeup-Kohle

Teil B - Fachspezifischer Teil – thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale und Lieferung von frischer Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale als Makeup-Kohle

zu erbringen.

Können Sie die vorgenannten Mindestanforderungen in Ihren Angeboten zu den auf diese Qualifizierung folgenden konkreten Vergabeverfahren einhalten?

Ja **Nein**

B 2. Mindestanforderungen an Makeup-Kohlen (K.O.)

Die durch den Reaktivierungsprozess verursachten Abbrandverluste sowie weitere, durch den Austrag, den Transport und die Einfüllung hervorgerufene mechanische Verluste sind durch frische Korn-Aktivkohle der Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale in der Körnung 8x30 mesh auszugleichen.

Allgemein muss die Makeup-Kohle die Parameter nach DIN EN 12915-1 einhalten. Für folgende Parameter werden weitergehende Anforderungen gestellt:

- a) pH-Wert ≥ 7
- b) Aufschwimbare Anteile $\leq 1,0 \%$ (M/M)
- c) Iodzahl ≥ 900 mg/g I_2 (Bestimmung anhand einer benetzten Probe)
- d) Kugelhärte $\geq 95\%$
- e) Geruch keine Abweichung, produktspezifisch
- f) Sichtkontrolle keine Auffälligkeiten, Fremdkörper u.ä.

Für die Parameter unter a), b), c) und d) sind die spezifischen Prüfverfahren gemäß Anlage anzuwenden.

Können Sie garantieren, dass die vorgenannten Mindestanforderungen von Ihren Korn-Aktivkohlen, die Sie als Makeup-Kohlen in den auf diese Qualifizierung folgenden konkreten Vergabeverfahren anbieten werden, eingehalten werden?

Ja **Nein**

Können Sie garantieren, dass Sie Makeup-Kohle in der zuvor beschriebenen Qualität in einer Jahresmenge von mindestens 400 m³ liefern können?

Ja **Nein**

B 3. Zertifizierung (K.O.)

Ist Ihr Unternehmen in den Bereichen Vertrieb und Reaktivierung von Aktivkohle nach DIN EN ISO 9001 oder gleichwertig zertifiziert?

Ja **Nein**

Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen.

Teil B - Fachspezifischer Teil – thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale und Lieferung von frischer Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale als Makeup-Kohle

B 4. Referenzen (K.O.)

Bitte beschreiben Sie in einer gesondert beizufügenden Referenzliste mindestens 3 konkrete Projekte innerhalb der Europäischen Union aus den letzten 5 Jahren, die in Art und Umfang mit der auszuführenden Leistung - Reaktivierung von Kornaktivkohle für Trinkwasseraufbereitungsanlagen - vergleichbar sind. Als Referenzen gelten auch Reaktivierungen von Kornaktivkohlen auf Steinkohlebasis. Folgende projektspezifische Mindestangaben sind erforderlich:

- 1) Reaktivierungsmenge, Makeup-Menge,
- 2) Auftraggeber sowie Ansprechpartner bei den jeweiligen Auftraggebern einschließlich deren Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- 3) Abwicklungszeitraum,
- 4) Standort der genutzten Reaktivierungsanlage.

Als Nachweis sind Referenzschreiben der jeweiligen Auftraggeber (externen Belegen) vorzulegen.

ABSCHLUSSERKLÄRUNG

Die Unterzeichneten erklären förmlich, dass die von ihnen in vorstehendem Fragebogen des Qualifizierungssystems thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale „Teil B – Fachspezifischer Teil“ angegebenen Informationen genau und korrekt sind und sie sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung oder Zurückhaltung von Auskünften¹ bewusst sind.

Die Unterzeichneten erklären förmlich, dass sie in der Lage sind, auf Anfrage unverzüglich die Bescheinigungen und anderen genannten dokumentarischen Nachweise beizubringen.

Sofern die betreffenden zusätzlichen Unterlagen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat abgerufen werden können, wird der Bewerber den Auftraggeber unverzüglich entsprechend unterrichten.

Falls erforderlich, stimmen die Unterzeichneten förmlich zu, dass der Auftraggeber Zugang zu diesen Unterlagen erhält, mit denen Informationen belegt werden können, die die Unterzeichneten hier angegeben haben.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des den Antrag auf Qualifizierung stellenden Unternehmens)

¹ Ausschluss vom Verfahren nach § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB.

Teil C - Fachspezifischer Teil – thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Steinkohle und Lieferung von frischer Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Steinkohle als Makeup-Kohle

Dieses Qualifizierungssystem dient der Vergabe von Aufträgen für die thermische Reaktivierung von beladener Kornaktivkohle aus Trinkwasseraufbereitungsanlagen. Im Einzelnen sind folgende Leistungen erforderlich:

- 1) Austrag beladener Kornaktivkohlen aus Behältern und Becken,
- 2) Transportlogistik,
- 3) thermische Reaktivierung von beladener Korn-Aktivkohle,
- 4) Lieferung von Makeup-Kohle zum Ausgleich von Reaktivierungsverlusten,
- 5) Einfüllung des Reaktivats und der Makeup-Kohle.

Reaktivierungen (Leistungen gemäß Punkte 1 - 5) erfolgen dabei einzeln je Behälter bzw. Becken. Je nach Behälter- bzw. Beckenvolumen ist mit einzelnen Chargengrößen von 100 - 200 m³ beladener und benetzter Kornaktivkohle pro Reaktivierungsdurchgang zu rechnen.

C 1. Mindestanforderungen an den Reaktivierungsprozess (K.O.)

An den Reaktivierungsprozess werden nachstehende Mindestanforderungen gestellt:

- a) Allgemeines:
Reaktivierungsanlage(n) sowie sämtliche Nebenanlagen dürfen ausschließlich für die thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohlen aus dem Trinkwasser- oder Nahrungsmittelbereich genutzt werden. Zusätzlich muss über organisatorische Maßnahmen während des gesamten Reaktivierungsprozesses inkl. Absiebung, Zwischenlagerung und Transport eine Chargentrennung sichergestellt werden.
- b) Silotransporte:
Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Kohlearten (beladende Kohle, Frischkohle und Reaktivat) auf dem Transportweg in ihren Eigenschaften nicht negativ verändert werden. **Entsprechende organisatorische Maßnahmen (z.B. Reinigungskonzept, sortenreiner Transport bzw. Trennung von Medienströmen) sind im Rahmen der für die Präqualifikation einzureichenden Unterlagen zu beschreiben.**
- c) Reaktivierungskapazität:
Die unter a) beschriebenen Reaktivierungsanlage(n) müssen eine Reaktivierungskapazität von insgesamt mindestens 4.000 m³ (Input) pro Jahr bezogen auf benetzte Korn-Aktivkohle aufweisen.
- d) Logistische Leistungsfähigkeit:
Die Gesamtabwicklung einer Reaktivierungsleistung für eine maximale Chargengröße bis 200 m³ beladener und benetzter Kornaktivkohle muss innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von maximal 21 Kalendertagen erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die erforderlichen Leistungen:
 - 1) Austrag beladener Korn-Aktivkohlen aus dem Filterbehälter,
 - 2) Transportlogistik,
 - 3) thermische Reaktivierung der beladenen Korn-Aktivkohle,
 - 4) Lieferung von Makeup-Kohle zum Ausgleich von Reaktivierungsverlusten,
 - 5) Einfüllung des Reaktivats und der Makeup-Kohle

Teil C - Fachspezifischer Teil – thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Steinkohle und Lieferung von frischer Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Steinkohle als Makeup-Kohle

zu erbringen.

Können Sie die vorgenannten Mindestanforderungen in Ihren Angeboten zu den auf diese Qualifizierung folgenden konkreten Vergabeverfahren einhalten?

Ja Nein

C 2. Mindestanforderungen an Makeup-Kohlen (K.O.)

Die durch den Reaktivierungsprozess verursachten Abbrandverluste sowie weitere, durch den Austrag, den Transport und die Einfüllung hervorgerufene mechanische Verluste sind durch frische Korn-Aktivkohle der Rohstoffbasis Steinkohle in der Körnung 8x30 mesh auszugleichen.

Allgemein muss die Makeup-Kohle die Parameter nach DIN EN 12915-1 einhalten. Für folgende Parameter werden weitergehende Anforderungen gestellt:

- a) pH-Wert ≥ 7
- b) Aufschwimmbare Anteile $\leq 1,0$ % (M/M)
- c) Iodzahl ≥ 900 mg/g I₂ (Bestimmung anhand einer benetzten Probe)
- d) Kugelhärte $\geq 90\%$
- e) Geruch keine Abweichung, produktspezifisch
- f) Sichtkontrolle keine Auffälligkeiten, Fremdkörper u.ä.

Für die Parameter unter a), b), c) und d) sind die spezifischen Prüfverfahren gemäß Anlage anzuwenden.

Es dürfen ausschließlich agglomerierte Aktivkohle eingesetzt werden. Die Verwendung oder das Vermischen von bzw. mit direkt aktivierter Aktivkohle ist nicht zugelassen.

Können Sie garantieren, dass die vorgenannten Mindestanforderungen von Ihren Korn-Aktivkohlen, die Sie als Makeup-Kohlen in den auf diese Qualifizierung folgenden konkreten Vergabeverfahren anbieten werden, eingehalten werden?

Ja Nein

Können Sie garantieren, dass Sie Makeup-Kohle in der zuvor beschriebenen Qualität in einer Jahresmenge von mindestens 400 m³ liefern können?

Ja Nein

C 3. Zertifizierung (K.O.)

Ist Ihr Unternehmen in den Bereichen Vertrieb und Reaktivierung von Aktivkohle nach DIN EN ISO 9001 oder gleichwertig zertifiziert?

Ja Nein

Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen.

Teil C - Fachspezifischer Teil – thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Steinkohle und Lieferung von frischer Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Steinkohle als Makeup-Kohle

C 4. Referenzen (K.O.)

Bitte beschreiben Sie in einer gesondert beizufügenden Referenzliste mindestens 3 konkrete Projekte innerhalb der Europäischen Union aus den letzten 5 Jahren, die in Art und Umfang mit der auszuführenden Leistung - Reaktivierung von Kornaktivkohle für Trinkwasseraufbereitungsanlagen - vergleichbar sind. Als Referenzen gelten auch Reaktivierungen von Kornaktivkohlen auf Rohstoffbasis Kokosnuss-Schale. Folgende projektspezifische Mindestangaben sind erforderlich:

- 1) Reaktivierungsmenge, Makeup-Menge,
- 2) Auftraggeber sowie Ansprechpartner bei den jeweiligen Auftraggebern einschließlich deren Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- 3) Abwicklungszeitraum,
- 4) Standort der genutzten Reaktivierungsanlage.

Als Nachweis sind Referenzschreiben der jeweiligen Auftraggeber (externen Belegen) vorzulegen.

ABSCHLUSSERKLÄRUNG

Die Unterzeichneten erklären förmlich, dass die von ihnen in vorstehendem Fragebogen des Qualifizierungssystems thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohle auf Rohstoffbasis Steinkohle „Teil C – Fachspezifischer Teil“ angegebenen Informationen genau und korrekt sind und sie sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung oder Zurückhaltung von Auskünften¹ bewusst sind.

Die Unterzeichneten erklären förmlich, dass sie in der Lage sind, auf Anfrage unverzüglich die Bescheinigungen und anderen genannten dokumentarischen Nachweise beizubringen.

Sofern die betreffenden zusätzlichen Unterlagen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat abgerufen werden können, wird der Bewerber den Auftraggeber unverzüglich entsprechend unterrichten.

Falls erforderlich, stimmen die Unterzeichneten förmlich zu, dass der Auftraggeber Zugang zu diesen Unterlagen erhält, mit denen Informationen belegt werden können, die die Unterzeichneten hier angegeben haben.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des den Antrag auf Qualifizierung stellenden Unternehmens)

¹ Ausschluss vom Verfahren nach § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB.

Qualifizierungssystem thermische Reaktivierung von Korn-Aktivkohle und Lieferung frischer Korn-Aktivkohle (Make-Up), Basis Kokosnuss und Steinkohle



lfd. Nr.	Bewertungskriterium	Gewichtungsfaktor	max. Punktzahl
Teil A: Kaufmännischer Teil:			
thermische Reaktivierung Korn-Aktivkohle auf Basis Kokosnuss-Schale / Steinkohle und Lieferung frischer Korn-Aktivkohle auf Basis Kokosnuss-Schale / Steinkohle als Makeup-Kohle			
A 1.	Angaben zum Unternehmen	(Info)	
A 2.	Gesellschaftsform	(Info)	
A 3.	Unternehmensstandorte	(Info)	
A 4.	Unternehmenskennzahlen der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre	(Info)	
A 5.	Organigramm	(Info)	
A 6.	Aktueller Auszug der Eintragung in das Handels- oder Berufsregister oder gleichwertig, nicht älter als 6 Monate zum Zeitpunkt der Erstvorlage (Mindestbedingung). Bitte fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen diesen Auszug bei	(K.O.)	
A 7.	Form der Teilnahme	(Info)	
A 7.1	Mitglieder der Bewerbergemeinschaft	(K.O.)	
A 7.2	Bezeichnung der Bewerbergemeinschaft	(Info)	
A 7.3	Bevollmächtigung des Vertreters der Bewerbergemeinschaft	(K.O.)	
A 7.4	Eigene Funktion in der Bewerbergemeinschaft	(Info)	
A 7.5	Gesamtschuldnerische Haftung der Bewerbergemeinschaft	(K.O.)	
A 8.	Kaufmännischer Ansprechpartner des Bewerbers	(Info)	
A 9.	Verantwortungsbereiche	(Info)	
A 10.	Ausschlussgründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung nach § 123 Abs. 1 GWB	(K.O.)	
A 11.	Verpflichtung zur Zahlung von Steuern oder Beiträgen zur Sozialversicherung (Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 4 GWB)	(K.O.)	
A 12.	Selbstreinigung	(Info)	
A 13.	Verstöße gegen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB)	(K.O.*)	
A 14.	Insolvenzverfahren (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 GWB)	(K.O.*)	
A 15.	Sonstige schwere Verfehlung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB)	(K.O.*)	
A 16.	Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB)	(K.O.*)	
A 17.	Kein Interessenkonflikt (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB)	(K.O.*)	
A 18.	Beratung des Auftraggebers als Projektant (§ 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB)	(K.O.*)	
A 19.	Vorzeitige Vertragsbeendigung / Schadensersatzforderungen / Vertragsstrafen (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB)	(K.O.*)	
A 20.	Wahrheitsgemäße Angaben (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 und 9 GWB)	(K.O.*)	
A 21.	Ausschlussgrund nach § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, § 21 Arbeitnehmerentendegesetz und § 98 c Aufenthaltsgesetz	(K.O.)	
A 22.	Ausschlussgrund nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz	(K.O.)	
A 23.	Ausschlussgründe nach § 13 Abs. 1 oder 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen	(K.O.)	
A 24.	Selbstreinigung	(Info)	
A 25.	Zahlung von Steuern	(K.O.)	
A 26.	Zahlung von Sozialabgaben	(K.O.)	
A 27.	Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft und Erfüllung der Zahlungsverpflichtung für Beiträge	(K.O.)	
A 28.	Betriebshaftspflichtversicherung Mindestdeckungssumme	(K.O.)	
A 29.	Geschäftsentwicklung in deutscher Sprache	(Info)	
A 30.	Anerkennung der Einkaufsbedingungen	(Info)	
Teil B Fachspezifischer Teil:			
thermische Reaktivierung Korn-Aktivkohle auf Basis Kokosnuss-Schale und Lieferung frischer Korn-Aktivkohle auf Basis Kokosnuss-Schale als Makeup-Kohle			
B 1	Mindestanforderungen Reaktivierungsprozess	(K.O.)	
B 2	Mindestanforderungen Makeup-Kohlen		
B 2.1	Mindestanforderungen Makeup-Kohlen Qualität	(K.O.)	
B 2.2	Mindestanforderungen Makeup-Kohlen Liefermenge	(K.O.)	
B 3	Zertifizierung mind. DIN EN ISO 9001 oder gleichwertig	(K.O.)	
B 4	Referenzen (mind. 3 Referenzen, innerhalb EU, im Zeitraum der letzten 5 Jahre)	(K.O.)	
Teil C Fachspezifischer Teil:			
thermische Reaktivierung Korn-Aktivkohle auf Basis Steinkohle und Lieferung frischer Korn-Aktivkohle auf Basis Steinkohle als Makeup-Kohle			
C 1	Mindestanforderungen Reaktivierungsprozess	(K.O.)	
C 2	Mindestanforderungen Makeup-Kohlen		
C 2.1	Mindestanforderungen Makeup-Kohlen Qualität	(K.O.)	
C 2.2	Mindestanforderungen Makeup-Kohlen Liefermenge	(K.O.)	
C 3	Zertifizierung mind. DIN EN ISO 9001 oder gleichwertig	(K.O.)	
C 4	Referenzen (mind. 3 Referenzen, innerhalb EU, im Zeitraum der letzten 5 Jahre)	(K.O.)	

Legende:

- K.O. Ausschlusskriterium
- Info Infokriterium
- K.O.* nach Ausübung des Auftraggeberermessens bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes ggf. K.O. Kriterium

Hinweis:

Es werden keine Gewichtungsfaktoren mit Punkteverteilung aufgenommen. Geeignet sind alle Bewerber, die den Fragebogen entsprechend den geforderten Gewichtungskriterien erfüllen
Zum jeweils konkret zu vergebenden Auftrag werden alle zu diesem Zeitpunkt qualifizierten Bewerber angefragt